



Satzung des Karate-Dojo Shotokan Hildesheim e.V.

Vorabhinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Folgenden die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Organisation

- (1) Der Verein führt den Namen „Shotokan Hildesheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Deutscher Karate Verband e. V. (DKV) und damit auch dessen Landesfachverband (KVN) angeschlossen. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Organisationen sind für den Verein und seine aktiven Mitglieder verbindlich.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum LSB vermittelt.

§ 2 Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand ist Hildesheim

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung des Sports. Hier im Besonderen des Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Verein ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art. Verstöße gegen das Verbot von Gewalt können zum Ausschluss führen.

§ 5 Zweckerreichung

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach § 4 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Der Verein will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- (2) Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem Folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen.

- b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate-Sports nach außen.
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten.
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen/Einrichtungen zur Förderung des Karate.
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen.
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen.
 - g) die Anstellung von Trainern.
 - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins (Ausnahme siehe § 11, Nr. 15). Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Karate

- (1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zur Verteidigung und zu Angriffen eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegenübers, die Persönlichkeit zu entfalten.
- (2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß.

- (3) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb und außerhalb des Vereinslebens ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Der Verein lehrt traditionell die Stilrichtung Shotokan, ist jedoch auch offen für andere Stilrichtungen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Sollte ein Jugendbeirat eingerichtet werden, ist der Vorsitzende des Beirates im Vorstand stimmberechtigt.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit ein ehemaliges oder aktives langjähriges Vorstandsmitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden wählen.

Die Wahl ist durch den Ehrenvorsitzenden anzunehmen.

Der Ehrenvorsitzende ist vom Mitgliedsbeitrag befreit und kann an den Vorstands- und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Der Ehrenvorsitzende hat kein Vertretungsrecht nach aussen und es erfolgt kein Eintrag in das Vereinsregister.

Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt, hat jedoch jederzeit die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten. Zeitgleich kann nicht mehr als ein Ehrenvorsitzender im Amt sein.

Die Ehrenvorsitzende kann nur von der MV mit einer 3/4-Mehrheit wieder entzogen werden.

- (7) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes aus dem Verein.
- (9) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich (auch elektronisch) erklärt werden. Er ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember möglich und muß dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor diesem Datum vorliegen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (10) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

- (11) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Die festgelegten Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auch dann ungekürzt zur Zahlung fällig, wenn die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr beginnt oder endet oder das Vereinsleben oder der Sportbetrieb pausiert.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden bevorzugt im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied sollte sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichend Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird unter der Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz, vierteljährlich eingezogen.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Weist das Konto des Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und gewählt werden. Ausnahme: Um für den Vorstand gem. § 26 BGB gewählt zu werden, muss das 18. Lebensjahr vollendet sein. Die Mitglieder wählen den Vorstand.

- (2) Mitglieder, die nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme von § 9 Nr. 1 der Satzung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Wahlen und Abstimmungen ist nicht statthaft. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen-, bzw. Hausordnungen sowie sonstiger geltender Ordnungen zu nutzen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden, stimmberechtigten Personen:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Sportwart
 - d) der Kassenwart
 - e) der Schriftführer/Pressewart
 - f) bis zu 5 Beisitzer
 - g) wenn gewählt, ein Ehrenvorsitzender
- (2) Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig bekleiden.

- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gem. § 11 Nr. 1 dieser Satzung die Positionen a – c. Jeder der 3 Vorstandsmitglieder ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.
Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Sportwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Sportwart nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden auszuüben)
- (5) Der erweiterte, nicht geschäftsführende, Vorstand setzt sich aus den Positionen d – g gemäß § 11 Nr. 1 dieser Satzung zusammen. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie, gemäß § 11 Nr. 3 und 4, die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 - b) die Vorbereitung und Einberufung sowie Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit einfacher Mehrheit über alle verpflichtenden Erklärungen, aus denen für den Verein wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen resultieren, ebenso über einmalige finanzielle Verpflichtungen die über eine Bagatellgrenze von 150,- EUR hinausgehen.
- (8) Er ist für das Einsetzen und Absetzen von Trainingseinheiten sowie die Benennung von Trainern zuständig. Trainer sollten den 1. Dan besitzen und sich sportlich fortbilden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die

gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Bei Ausscheidung des 1. Vorsitzenden wird der Nachfolger in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

- (11) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (12) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email betragen. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per Email innerhalb der Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (13) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
- (14) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgabe der Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (15) Die Ämter des Gesamtvorstandes werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Sportwart

- (1) Der Sportwart ist für die sporttechnischen Belange des Vereins zuständig. Er muß die nötige Qualifikation im Karatesport haben.

§ 13 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins zuständig.

§ 14 Schriftführer / Pressewart

- (1) Dem Schriftführer/Pressewart obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein geeignetes Protokoll anzufertigen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
- (2) Ebenso obliegt ihm die Pflege und der Kontakt zu sämtlichen Medien, sowie die Abfassung von Presseberichten aller Art, die Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln (Flyer, Plakate, Handzettel etc.). Er hat über bevorstehende Öffentlichkeitsarbeit dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Bestellung des Rechnungsprüfers erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer muß dem Verein angehören. Er muss vom Vorstand unabhängig sein und die für seine Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
- (2) Es ist ein Rechnungsprüfer zu wählen.
- (3) Der Rechnungsprüfer hat die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Er ist außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung hat er unverzüglich nachzukommen.
- (4) Über die jeweilige Prüfung hat der Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Er hat der Mitgliederversammlung über die gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

- (5) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) den übrigen Mitgliedern des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung und Wahl des gesamten Vorstandes
 - b) Entlastung des Kassenprüfers
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Wahl eines vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenvorsitzenden
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Erlass von Ordnungen
 - h) Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Einladung hat schriftlich (auch elektronisch) unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist durch den Vorstand zu erfolgen und gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Anschrift gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Diese muss mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich (auch elektronisch) geschehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so be-

stimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
- (5) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis fehlerhaft ist und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (7) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keinen der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (8) Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist (siehe auch § 14).

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet sowie an die entsprechenden Dachverbände gemeldet.

§ 19 Haftungsausschluss

- (1) Weder der Verein selbst noch die Mitglieder des Vorstands oder die Trainer haften den Mitgliedern für Schäden, die diese auf Veranstaltungen durch Unfälle oder durch Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände erleiden.
- (2) Jedes Mitglied ist über den Verein/Verband sportversichert.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Mitgliedsbeiträge der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hildesheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der bisherigen Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17.11.2022 beschlossen und tritt mit Vorlage beim zuständigen Amtsgericht in Hildesheim in Kraft.